

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Germanistik

**Studienordnung für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende
Literaturwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig
Vom 21. November 1997**

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993 S. 691 ff.) hat die Universität Leipzig folgende Studienordnung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlage

Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9

I. Allgemeines*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993, geändert durch Satzung vom 15.09.1997, das Studium des Nebenfaches Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL) im Studiengang Magister Artium am Institut für Germanistik. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach AVL kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen (z.B. Englisch, Französisch, Russisch) ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bzw. an einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen, mit der Verpflichtung der kontinuierlichen Qualifizierung während des gesamten Studiums.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, und zwar

vier Semester Grundstudium
fünf Semester Hauptstudium.

- * Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü).

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen, ebenso nach Möglichkeit die Teilnahme an Forschungsvorhaben.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung sowohl der Geschichte als auch des jeweils aktuellen Diskussionsstandes des Faches AVL die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem oben genannten, interdisziplinär fundierten und fächerübergreifenden Wissenschaftsgebiet befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach AVL ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches AVL umfaßt 32 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach AVL setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

- Literaturtheorie
(Konzepte der Text- und Diskurstheorie; Positionen der Poetologie und der Literatur-kritik)
- Vergleichende Literaturgeschichte
(Ausgewählte Querschnittsprobleme europäischer Literaturentwicklung; Stoff-, Themen- und Motivgeschichte; exemplarische Rezeptionsprozesse; Künstevergleich)

Im Grundstudium sind die Anteile der beiden Bereiche wie folgt verteilt:

- 4 SWS Literaturtheorie
- 8 SWS Vergleichende Literaturgeschichte

Dazu als Pflichtveranstaltung eine zweisemestrige Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (je 2 SWS).

Im Hauptstudium sind die Anteile der beiden Bereiche wie folgt verteilt:

- 6 SWS Literaturtheorie
- 10 SWS Vergleichende Literaturgeschichte

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung (in Form einer Blockprüfung), das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen [vgl. § 22 (1) MAPO]. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt ins Haupt-studium.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 16 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile (SWS)	
	Pf.	Wpf.
<hr/>		

- 48/5 -

Einführung in die AVL (vgl. § 9)	4	
Literaturtheorie	4	
Vergleichende Literaturgeschichte	4	4

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 16 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile (SWS)	
	Pf.	Wpf.
Literaturtheorie	4	2
Vergleichende Literaturgeschichte	4	6

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach AVL ist der Erwerb eines Leistungsnachweises wahlweise in
- Literaturtheorie
oder
 - Vergleichender Literaturgeschichte
- sowie der Nachweis über den erfolgreich abgeschlossenen Einführungskurs.

Außerdem ist der Nachweis zu führen über die Lektüre von Werken zweier Nationalliteraturen gemäß Lektüreliste (in Auswahl).

- (2) Leistungsnachweise können nach Absprache mit der Lehrkraft in Form
- a) einer Klausur oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit)
oder
 - c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Hierbei ist ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach AVL ist der Erwerb je eines Leistungsnachweises in
 - Literaturtheorie
 - Vergleichender Literaturgeschichte.

Außerdem ist der Nachweis zu führen über die Lektüre von Werken zweier Nationalliteraturen der Lektüreliste.

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Studienordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" zu kennzeichnen. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung der Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1997/1998 oder später ihr Studium des Nebenfaches AVL im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

§ 16
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 04.11.1996 und des Senates der Universität Leipzig vom 01.07.1997.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20.10.1997 (Az.: 2-7831-12/106-5) als angezeigt und tritt zum Wintersemester 1997/98 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 21. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

V. Anlage

Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9:

Grundstudium

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Einführung in die AVL (Methoden und Schwerpunkte des Faches)	4 SWS	
- Propädeutik der Literaturtheorie		
grundlegende Konzepte der Literatur- und Texttheorie	2 SWS	
Positionen der Poetologie und der Literaturkritik	2 SWS	
- Vergleichende Literaturgeschichte in Grundzügen		
Querschnittsprobleme europäischer Literaturentwicklung	2 SWS	2 SWS
Stoff-, Themen- und Motivgeschichte	2 SWS	
Rezeptionsgeschichte oder Künstevergleich		2 SWS

Hauptstudium

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
- Literaturtheorie		
grundlegende Konzepte der Literatur- und Texttheorie	2 SWS	2 SWS
Positionen der Poetologie und der Literaturkritik	2 SWS	
- Vergleichende Literaturgeschichte		
Querschnittsprobleme europäischer Literaturentwicklung	2 SWS	2 SWS
Stoff-, Themen- und Motivgeschichte	2 SWS	2 SWS
Rezeptionsgeschichte oder Künstevergleich		2 SWS

Empfehlungen zum Studienablauf im Grundstudium

1. Semester: Einführung in die AVL I
Querschnittsprobleme europäischer Literaturentwicklung
2. Semester: Einführung in die AVL II
Positionen der Poetologie und der Literaturkritik
3. Semester: Stoff- und Motivgeschichte
Rezeptionsgeschichte oder Kunstvergleich
4. Semester: Querschnittsprobleme europäischer Literaturentwicklung
Konzepte der Literatur- und Texttheorie

Empfehlungen zum Studienablauf im Hauptstudium

5. Semester: Positionen der Poetologie und der Literaturkritik
Ausgewählte Querschnittsprobleme europäischer
Literaturentwicklung
6. Semester: Stoff- und Motivgeschichte
Konzepte der Literatur- und Texttheorie
7. Semester: Ausgewählte Querschnittsprobleme europäischer
Literaturentwicklung
Rezeptionsgeschichte oder Kunstvergleich
8. Semester: Konzepte der Literatur- und Texttheorie
Stoff- und Motivgeschichte

**Anlage Nr. 108 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993
für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL)**

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches AVL nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: ---

Nebenfächern: ---

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

- ein Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen Literaturtheorie oder Vergleichende Literaturgeschichte;
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Einführungskurses.

Außerdem ist Nachweis zu führen über die Lektüre der für die Zwischenprüfung geforderten Werke zweier Nationalliteraturen (gemäß Lektüreliste).

2.2. für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

- je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen
- Literaturtheorie und
- Vergleichende Literaturgeschichte.

Außerdem ist Nachweis zu führen über die Lektüre der Werke zweier Nationalliteraturen (gemäß Lektüreliste).

3. Prüfungen

3.1. Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gem. § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach AVL zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18)

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach AVL aus einer

- zweistündigen Klausur wahlweise in Literaturtheorie oder Vergleichender Literaturgeschichte
- einer mündlichen Prüfung (20 - 30 Minuten) in dem Bereich des Faches, der nicht Gegenstand der Klausur war.

3.3. Magisterprüfung (§§ 21 - 23)

Die Magisterprüfung im Nebenfach AVL besteht aus

- einer vierstündigen Klausur wahlweise in Literaturtheorie oder Vergleichender Literaturgeschichte
- einer mündlichen Prüfung (20 - 30 Minuten) in dem Bereich des Faches, der nicht Gegenstand der Klausur war.

Leipzig, den 21. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor